

2.5.3.

Statut Institut für Externe Schulevaluation auf der Sekundarstufe II (IFES)

vom 17. Juni 2010

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK),

gestützt auf Artikel 4 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970 sowie auf Artikel 20 des EDK-Statuts vom 3. März 2005

beschliesst:

I. Name, Zweck und Beteiligung

Art. 1 Name

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) unterhält für interessierte Kantone ein Institut für Externe Schulevaluation auf der Sekundarstufe II (IFES).

Art. 2 Zweck

IFES führt für Kantone, die sich an der Institution beteiligen, externe Schulevaluationen auf der Sekundarstufe II durch und dient im Bereich externe Schulevaluation als unabhängige Fachstelle und Kooperationspartner der Kantone.

Art. 3 Beteiligung

¹Kantone, welche sich an IFES beteiligen wollen, erklären dies dem Aufsichtsrat des IFES schriftlich.

²Kantone, die ihre Beteiligung an IFES beenden wollen, erklären dies dem Aufsichtsrat schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr.

II. Aufgaben und Zusammenarbeit

Art. 4 Aufgaben

¹Dem IFES obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Organisation und Durchführung von externen Schulevaluations an Schulen der Sekundarstufe II im Auftrag von Kantonen und Schulen,
- b. Rekrutierung, Aus- und Weiterbildung von Evaluatorinnen und Evaluatoren,
- c. Weiterentwicklung, Optimierung und Neuentwicklung von Evaluationsinstrumenten und Evaluationsverfahren,
- d. unabhängiger Kooperationspartner für Kantone und Know-how-Drehscheibe im Bereich Externe Schulevaluation,
- e. Aggregation und Metaanalyse von Evaluationsergebnissen als ergänzende Informationsquelle für das schweizerische, regionale und kantonale Bildungsmonitoring auf der Sekundarstufe II,
- f. Auftritte an fachlichen Veranstaltungen (Konferenzen, Tagungen usw.) und Verfassen von Publikationen sowie
- g. Beiträge zu Lehre und Forschung der Universitäten gemäss Artikel 7 Absatz 2.

²Das IFES kann in Einzelfällen im Auftrag von Kantonen und Schulen auch externe Schulevaluations an Höheren Fachschulen organisieren und durchführen.

³Es erbringt seine Leistungen in der Sprache der jeweiligen Sprachregion.

⁴Es stellt die Qualität seiner Arbeit sicher und sorgt für eine ständige Weiterentwicklung.

Art. 5 Dienstleistungen

Das IFES kann gegen entsprechende Abgeltung Aufträge von Dritten übernehmen.

Art. 6 Zusammenarbeit

Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet das IFES mit geeigneten Partnern zusammen, insbesondere mit

- a. den Universitäten gemäss Artikel 7 Absatz 2,
- b. den zuständigen Stellen der beteiligten Kantone,
- c. den einschlägigen Fachkonferenzen und den nationalen Kompetenzzentren der EDK und
- d. den entsprechenden Organen des Bundes.

III. Organisation

Art. 7 Zuordnung

¹Das IFES ist eine Institution der EDK.

²Es arbeitet auf der Basis von Assoziierungs- oder Kooperationsverträgen mit maximal einer Universität pro beteiligter Sprachregion zusammen.

Art. 8 Zuständigkeit der Plenarversammlung der EDK

Der Plenarversammlung der EDK obliegen

- a. der Erlass des Statuts und
- b. die Kenntnissnahme der Jahresrechnung, des Tätigkeitsberichts und des Budgets.

Art. 9 Organe

Organe des IFES sind:

- a. die Konferenz der beteiligten Kantone,
- b. der Aufsichtsrat,
- c. die Leitung,
- d. der Wissenschaftliche Beirat,
- e. die Kontrollstelle.

a. Konferenz der beteiligten Kantone

Art. 10 Zusammensetzung

¹Die Konferenz der beteiligten Kantone setzt sich zusammen aus den Erziehungsdirektorinnen und -direktoren der am IFES beteiligten Kantone.

²Die Konferenz konstituiert sich selbst.

Art. 11 Aufgaben

Der Konferenz der beteiligten Kantone obliegen insbesondere

- a. die Erteilung und Überprüfung des mehrjährigen Leistungsauftrags auf Antrag des Aufsichtsrats,
- b. der Abschluss der Assoziierungs- und Kooperationsverträge mit den Universitäten gemäss Artikel 7,
- c. die Festlegung der Kantonsbeiträge zur Grundfinanzierung, der Produktpreise für die externen Schulevaluationen und der weiteren Dienstleistungen des IFES,
- d. die Beschlussfassung über das Budget, die Jahresrechnung und den Tätigkeitsbericht, sowie
- e. die Wahl der Mitglieder und der Präsidentin oder des Präsidenten des Aufsichtsrats.

b. Aufsichtsrat

Art. 12 Zusammensetzung, Wahl

Die Konferenz der beteiligten Kantone wählt einen Aufsichtsrat von 7 Mitgliedern, wovon

- a. ein Mitglied der Konferenz der beteiligten Kantone als Präsidentin oder Präsident,
- b. vier Vertreterinnen oder Vertreter der beteiligten Kantone,
- c. eine Vertretung des Generalsekretariats der EDK und
- d. eine Vertretung des Bundes.

Art. 13 Aufgaben

¹Der Aufsichtsrat hat als strategisches Organ des IFES insbesondere die Aufgabe

- a. die Leitung des IFES zu wählen,
- b. den Stellenplan und das Organigramm zu genehmigen,
- c. die strategischen Ziele des IFES festzulegen,
- d. das Tätigkeitsprogramm zu genehmigen,
- e. das Budget, die Jahresrechnung sowie den Tätigkeitsbericht zu Händen der Konferenz der beteiligten Kantone zu genehmigen,
- f. die Festlegung der Produktpreise für die externen Schulevaluationen und die weiteren Dienstleistungen bei der Konferenz der beteiligten Kantone zu beantragen,
- g. das Grunddesign für die externen Schulevaluationen und die weiteren Dienstleistungen festzulegen,
- h. Aufsichtsbeschwerden von Kantonen, Auftrag nehmenden Evaluationsfachpersonen oder von Schulen über Prozessqualitäten von Evaluationen oder die Dienstleistungsqualität des IFES in zweiter und letzter Instanz zu prüfen und
- i. ein Geschäftsreglement zu erlassen.

²Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Aufsichtsrats obliegt die direkte Führung der Leitung des IFES.

Art. 14 Konstituierung und Arbeitsweise

¹Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Statuts konstituiert sich der Aufsichtsrat selbst.

²Er tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen. Die Präsidentin oder der Präsident oder mindestens zwei Mitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen.

³An den Sitzungen nehmen die Leitung des IFES und eine Vertretung der Universitäten gemäss Artikel 7 Absatz 2 mit beratender Stimme teil. Die Leitung IFES hat zusätzlich ein Antragsrecht.

⁴Die Geschäftsführung des Aufsichtsrats erfolgt durch das IFES.

c. Die Leitung

Art. 15 Aufgaben

¹Die Leitung des IFES ist gegenüber dem Aufsichtsrat abschliessend verantwortlich für die Führung des IFES im Rahmen des Statuts und der Reglemente der EDK. Sie berücksichtigt bei ihrer Organisation die sprachregionalen Standorte gemäss Artikel 7 Absatz 2.

²Die Leitung ist im Rahmen des Leistungsauftrags und des Budgets zuständig für

- a. die gesamte operative Führung des IFES inklusive Anstellung und Führung des Personals,
- b. die Leitung der Evaluationsprozesse mit Kantonen und mit Schulen sowie der Abschluss entsprechender Verträge,
- c. die Aufträge an Evaluationsfachpersonen und Peers,
- d. die Auswahl, Qualifizierung und Führung der externen Evaluationsfachpersonen und Peers,
- e. die Produktpflege der IFES-Evaluationen,
- f. die Initiierung und Leitung von Innovationsprozessen,
- g. die Kontakte mit Institutionen und
- h. die Prüfung von Aufsichtsbeschwerden von Kantonen, Auftragnehmenden Evaluationsfachpersonen oder von Schulen über Prozessqualitäten von Evaluationen oder die Dienstleistungsqualität des IFES in erster Instanz.

³Sie bereitet Geschäfte für die Konferenz der beteiligten Kantone und für die EDK vor und hat jeweils ein Antragsrecht.

⁴Sie vertritt das IFES nach aussen.

d. Der Wissenschaftliche Beirat

Art. 16 Zusammensetzung und Aufgabe

¹Der Aufsichtsrat wählt auf Antrag der Leitung des IFES einen Wissenschaftlichen Beirat, der sich aus 5 bis 7 Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Forschung aller Sprachregionen zusammensetzt und in beratender Funktion mit der Leitung des IFES zusammenarbeitet.

²Der Wissenschaftliche Beirat leistet einen Beitrag zur Qualität der inhaltlichen Arbeit und zur wissenschaftlichen Profilierung des IFES, indem er aktuelle Themen aus den Bereichen Schulentwicklung und Schulevaluation frühzeitig einbringt, Evaluationskonzepte und -methoden des IFES reflektiert sowie Impulse für Forschung und Publikationen gibt.

e. Kontrollorgane

Art. 17 Bezeichnung der Kontrollstelle

Die Revision der Rechnung des IFES erfolgt durch die gleiche Kontrollstelle wie für die EDK.

IV. Finanzielles

Art. 18 Finanzierung

¹Die Finanzierung des IFES erfolgt durch

- a. eine jährliche Grundfinanzierung, die sich aus Beiträgen der beteiligten Kantone und des Bundes zusammensetzt,
- b. Einnahmen aus externen Evaluationen und
- c. Einnahmen aus weiteren Dienstleistungen.

²Kantone, die an IFES nicht beteiligt sind, können das IFES gestützt auf Artikel 5 mit externen Evaluationen beauftragen. Die für diese Kantone massgebenden Produktpreise sind höher als jene für Kantone, die an IFES beteiligt sind.

Art. 19 Finanzhaushalt

¹Für den Finanzhaushalt des IFES gelten die Richtlinien der EDK über die Führung des Finanzhaushaltes.

²Das Personal des IFES ist der Versicherungskasse des Kantons Bern angeschlossen. Die Bedingungen der Anstellung und der Beförderung entsprechen den Richtlinien der EDK.

V. Schlussbestimmungen

Art. 20 Auflösung

Im Falle einer Auflösung des IFES fällt das Vermögen an die Kantone, die in der Konferenz der beteiligten Kantone vertreten sind.

Art. 21 In-Kraft-Treten

Das Statut tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bern, 17. Juni 2010

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin:
Isabelle Chassot

Der Generalsekretär:
Hans Ambühl